

99106017013000, 99106017013000

Vollstationäre Pflege für gesetzlich Versicherte beantragen

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/114141642/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99106017013000, 99106017013000
Leistungsbezeichnung I	Vollstationäre Pflege für gesetzlich Versicherte beantragen
Leistungsbezeichnung II	vollstationäre Pflege für gesetzlich Versicherte
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflege im Heim, Pflegeheim, Pflege in einer vollstationären Einrichtung, Altenheim, gesetzlich Pflegeversicherte, Vollstationäre Pflege
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflegeversicherung (106)
Verrichtungskennung	Informationserteilung (013)
SDG-Informationsbereich	Medizinische Behandlung in einem anderen

Modul	Sachverhalt
	Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_43.html
Teaser	Pflegebedürftige, die nicht zu Hause gepflegt werden, nehmen vollstationäre Pflege in einem Pflegeheim in Anspruch.
Volltext	<p>Vollstationäre Pflege bedeutet, dass die Pflegebedürftigen in einem Pflegeheim betreut und versorgt werden.</p> <p>Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung in Pflegeheimen unterscheidet sich nicht von der für andere Versicherte, die zu Hause wohnen. Für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen gilt die freie Arztwahl.</p> <p>Die Pflegeversicherung zahlt bei vollstationärer Pflege pauschale Leistungen für pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege in Pflegeheimen.</p> <p>Der Leistungen für vollstationäre Pflege betragen monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Pflegegrad 1: 125 Euro Zuschuss, • bei Pflegegrad 2: 770 Euro • bei Pflegegrad 3: 1.262 Euro, • bei Pflegegrad 4: 1.775 Euro und • bei Pflegegrad 5: 2.005 Euro

Modul

Sachverhalt

Reicht die Leistung der Pflegeversicherung nicht aus, um die pflegebedingten Aufwendungen abzudecken, muss die pflegebedürftige Person einen Eigenanteil zahlen.

Zusätzlich zum pflegebedingten Eigenanteil fallen bei vollstationärer Pflege für die Pflegebedürftigen weitere Kosten an:

- Kosten für die Unterbringung und Verpflegung.
- gegebenenfalls gesondert berechenbare Investitionskosten Hierbei handelt es sich um Ausgaben des Betreibers für Anschaffungen, Gebäudemiete und Ähnliches, die auf die Pflegebedürftigen umgelegt werden können.
- Kosten für besondere Komfort- oder Zusatzleistungen müssen ebenfalls privat bezahlen werden.

Grundsätzlich gilt: Die Kosten für Verpflegung, Unterkunft, Investitionen und Komfortleistungen fallen je nach Einrichtung sehr unterschiedlich aus. Es ist daher ratsam, sich bei der Auswahl eines Heims ausführlich darüber zu informieren.

Zusätzlich zum pflegebedingten Eigenanteil fallen bei vollstationärer Pflege für die Pflegebedürftigen auch Kosten für den Ausbildungszuschlag an.

Erforderliche Unterlagen

- Erkundigen Sie sich bei der jeweiligen Pflegekasse angefragt werden, welche Unterlagen erforderlich sind und ob es ein besonderes Antragsformular gibt.

Voraussetzungen

- Gilt nur für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5.
- Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 erhalten einen Zuschuss in Höhe von 125 Euro monatlich, wenn Sie vollstationäre Pflege wählen.

Kosten

Die Antragstellung ist kostenlos.

Verfahrensablauf

- Sie stellen einen Antrag auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung bei Ihrer Pflegekasse.
- Informationen zu den erforderlichen Unterlagen und dem Verfahren erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse.

Modul

Sachverhalt

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei Ihrem regionalen Pflegestützpunkt.

Bearbeitungsdauer

Frist

Keine

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Wenn Sie wegen Ihrer Pflegebedürftigkeit zu Hause nicht mehr selbstständig zurechtkommen und nicht in häuslicher Pflege versorgt werden (können), ist die Pflege in einem zugelassenen Pflegeheim notwendig.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Die Zuständigkeit liegt bei der jeweiligen Pflegekasse.

Formulare

Ursprungsportal

Vollstationäre Pflege für gesetzlich Versicherte beantragen, Apply for full inpatient care for people with statutory insurance